

## Anfrage über Sanktionen bei Prüfungsbetrug an den Kantonsschulen

eröffnet am 22. Juni 2015

Eine Studie aus 2012 belegt, dass die Mehrheit, rund 80 Prozent, sich zumindest im Laufe eines Semesters unerlaubter Mittel bedient. Man schreibt also einen Spickzettel, schaut in der Klausur vom Nachbarn ab, oder selbst Plagiate sind nicht selten anzutreffen. Durch Hinweise von ehemaligen Absolventen der Kantonsschulen, mitunter auch von Kindern, deren Eltern sogar an der Kantonsschule tätig sind, werden Schummeleien schon fast als Hobby bezeichnet. Mit den heutigen technischen Möglichkeiten wird es immer schwieriger, dies auch vollumfänglich zu prüfen beziehungsweise zu unterbinden.

Im nun auch öffentlich bekannt gewordenen Fall an der Kantonsschule Sursee nimmt es ein Ausmass an, das Fragen aufwirft. Rund 14 der 17 Schülerinnen und Schüler haben an Mathematikprüfungen durch das Jahr, mittels Handy-Chats und/oder anderen Hilfsmitteln Resultate von aussen übermittelt erhalten. Auch «Spicks» konnten ungehindert genutzt werden. Nachweislich mit Dokumentationen sichergestellt (Chatverläufe) sind sieben Schülerinnen beziehungsweise Schüler festgehalten. Es könnte noch weitere Beweismittel geben.

Konkret wurde nun bei einer Schülerin, so scheint es, ein Exempel statuiert, indem man diese kurzerhand eine Woche vor Abschluss für die Matura ausschliesst. Im besagten Fall wurden im Fach Mathematik, bei ordentlichen Prüfungen im laufenden Schuljahr, also nicht an der Maturaprüfung selbst, Verfehlungen angenommen. Nun hat eine Schülerin drei Verfehlungen zugegeben, obwohl nur eine nachgewiesen ist. Die Schülerin wurde in der Folge vom Maturaabschluss in diesem Jahr ausgeschlossen. Sie kann diese mit einer Wiederholung der 6. Klasse nachholen. Die noch nicht rechts-gültige Verfügung (30 Tage Einsprachefrist läuft) verursachte kurz vor Abschluss der Maturaprüfungen einen unvorstellbaren Druck auch auf diejenigen Schülerinnen und Schüler, welche noch nicht belangt wurden. Für die Betroffene jedoch einen physischen «Druck», welcher es gar verunmöglicht, die restlichen Prüfungen abzulegen. Eine Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit ist in diesem Fall zumindest für Aussenstehende nicht zu erkennen.

Massnahmen wie wiederholen der besagten Prüfungen wären weitsichtiger, um nicht zu sagen klüger. Somit wären die Jahresnoten vorhanden, und die Maturaprüfung könnte durchgeführt werden. Sanktionen, wie bei anderen Fällen angewendet wurden, könnten auch hier verfügt werden.

Ich erlaube mir hier auch die Bemerkung, dass auf die Rolle der Lehrer und der Schulleitung in diesem Zusammenhang ein besonderes Augenmerk gerichtet werden muss (Untersuchung). Allenfalls folgt diesbezüglich ein entsprechendes Postulat.

Neben der ganzen Internetaffäre in derselben Schule sind auch andere Betrugsfälle bekannt, wie zum Beispiel Schüler, welche den Computer des Lehrers gehackt haben und ihre Noten im Schuladministrations-Tool veränderten. Sanktion: 40 Stunden Sozialarbeit.

Die Dringlichkeit ist dadurch schon gegeben, dass hier die Maturanden vor dem Abschluss stehen und weitere Fälle laufend bekannt werden.

Fragen:

1. Von welcher Stelle werden solche Fälle beurteilt, und wer kann welche Massnahmen anordnen? Gibt es eine Rekursinstanz?
2. Besteht eine Verordnung (Reglement), welche bezüglich oben genannter Vergehen mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung Aufschluss gibt?
3. Gibt es Auffälligkeiten, bei welchen Lehrpersonen und/oder welchen Fächern solche Betrugsfälle verübt wurden?
4. Welche Sanktionen haben die Schülerinnen und Schüler zu erwarten, wenn dies bekannt wird?
5. Welche Kompetenzen haben die Kantonsschulen direkt, um diese Betrügereien vorbeugend zu unterbinden?
6. Wie wird die Verhältnismässigkeit bei zugegebenen Fällen berücksichtigt (erstmalige Verfehlung, Berücksichtigung der Leistungen über die Jahre und/oder in den anderen Fächern usw.)?

7. Wann wird die übergeordnete Stelle (Dienststelle Gymnasialbildung) über Verfehlungen benachrichtigt?
8. Wie erfolgen Sanktionen, wenn mehrere Schüler oder gar die Mehrheit der Klasse die Prüfungen mit Hilfe von aussen oder anderweitigen Hilfsmitteln lösen beziehungsweise löst?
9. Wie und in welchem Zeitrahmen werden die Eltern bei Verfehlungen informiert?
10. Bei der besagten Abschlussklasse war länger bekannt, dass mehrere Schülerinnen und Schüler Mühe im Fach Mathematik hatten und zu diesem Zweck auch deren acht Personen Nachhilfeunterricht bei einer anderen Lehrperson besuchten. Es zeigt sich gerade hier ein direkter Zusammenhang mit den Betrugsfällen. Wurde dies in der Schulleitung und der zuständigen Dienststelle Gymnasialbildung thematisiert?
11. Wie wird an den Schulen sichergestellt, dass sämtliche elektronischen Geräte und anderweitige Hilfsmittel nicht gebraucht werden (können)? Diese Frage erweist sich bereits für alle Schulen als schwierig, da genau mit diesen gearbeitet werden muss.
12. Wie steht es mit der Aufsichtspflicht und auch Aufgabenerfüllung der Lehrpersonen, um solchen, doch längst bekannten Vorfällen wirksam von Beginn weg Einhalt zu gebieten?
13. Vertritt der Regierungsrat beziehungsweise die Dienststelle Gymnasialbildung die Auffassung, dass die Rechtsprechung (auf diesen Fall bezogen) einen Präventionscharakter hat, im Sinn von «kommt Recht zur Anwendung, um Ehrlichkeit zu schützen»?
14. Gemäss Aussagen anderer Kantonsschulen wird bei Betrugsfällen die Note 1 gesetzt, und meistens kann auch diese Prüfung wiederholt werden. Weshalb wird dies bei diesen Fällen nicht gleich angewendet?

*Bossart Rolf*

Furrer-Britschgi Nadia

Lang Barbara

Müller Pirmin

Keller Daniel

Arnold Robi

Haller Dieter

Thalmann-Bieri Vroni

Knecht Willi

Frank Reto

Winiger Fredy

Stöckli Ruedi

Müller Pius

Grüter Franz

Steiner Bernhard

Omlin Marcel

Dickerhof Urs

Müller Guido

Bucher Hanspeter

Gisler Franz

Graber Christian

Zanolla Lisa

Schärli Thomas